

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2010

Ausgegeben am 22. März 2010

Nr. 14

Inhalt

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung in der
 Stadtgemeinde Bremerhaven S. 227

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Vom 10. Februar 2010

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung aufgrund des § 3a des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 59 – 2012-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 26. Januar 2006 (Brem.GBl. S. 49), beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 5. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 bis 5 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 2 bis 11 werden §§ 6 bis 15.
3. Die neuen §§ 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„ § 2

Führen von Hunden

(1) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Vorsorglich muss unabhängig von den Bestimmungen über den Leinenzwang (§ 5) eine Hundeleine mitgeführt werden.

(2) Wer einen Hund hält oder führt, hat zu verhindern, dass der Hund Personen oder andere Tiere beunruhigt oder anfällt.

(3) Wer ein Tier hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf Straßen im Sinne des Bremischen Landesstraßengesetzes einschließlich der öffentlichen Park- und Grünanlagen als Abfall zu entsorgen. Dies gilt auch für vom Hund erbrochene Mageninhalte. Zu diesem Zweck sind verschließbare Behältnisse oder Beutel mitzuführen.

§ 3

Hundeverbote auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Spielparks und Schulhöfen

Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spielparks und Schulhöfen ist es verboten Hunde zu führen oder laufen zu lassen.

§ 4

Hundeverbote in öffentlichen Erholungsanlagen und auf Festen, Wochen- und Jahrmärkten

(1) Hunde dürfen auf den Rasenflächen öffentlicher Erholungsanlagen, die als Liege- oder Spielflächen besonders gekennzeichnet sind, nicht geführt oder frei laufen gelassen werden.

(2) Den Besuchern von Schützen-, Volks-, Stadt- und Stadtteilfesten sowie von Wochen- und Jahrmärkten ist es untersagt, Hunde oder andere Tiere, mit in den Veranstaltungsbereich zu bringen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.

§ 5

Leinenzwang im Stadtgebiet

Sofern der Leinenzwang für bestimmte Flächen nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, müssen Hunde in folgenden Gebieten an der Leine geführt werden:

- a) im Bereich der Innenstadt, die von folgenden Straßen, Wegen und Plätzen umschlossen wird:

Am Strom, der H.-H.-Meier-Straße, dem Willy-Brandt-Platz, der Lohmannstraße (alle genannten Orte einschließlich Weserdeich mit Außen- und Deichvorgebiet), der Schleusenstraße, der Wiener Straße, der Pestalozzistraße zw. Wiener Straße und Hafenstraße, dem Geestheller Damm einschließlich Am Geestebogen (Kapitänsviertel), dem Geestewanderweg, der Deichstraße zw. Wencke-Dock und Karlsburg, der Columbusstraße zw. Karlsburg und Am Alten Hafen sowie Van-Ronzelen-Straße bis zum Wasserstandsanzeiger,

- b) im Bereich des Bürgerparks Geestemünde, der folgende Flächen umfasst:

Mozartstraße zw. Frühlingstraße und Auf der Kogge, Adolf-Hoff-Weg, In den Nedderwiesen, Walter-Delius-Straße zw. Einfahrt Schulzentrum C. v. Ossietzky und Hartwigstraße sowie Frühlingstraße zw. Bismarckstraße und Mozartstraße,

- c) im Bereich des Speckenbütteler Parks, der folgende Flächen umfasst:

Wurster Straße zw. Parkstraße und Siebenbergsweg, Siebenbergsweg, Am Parkbahnhof sowie der Parkstraße zw. Am Parkbahnhof und Wurster Straße,

- d) im Landschaftsschutzgebiet Surheide-Süd/Ahnthammsmoor,

- e) im Waldgebiet Reinkenheide,

- f) im Gebiet der Erholungsanlage zwischen Nordholzweg, Johann-Wichels-Weg, Gagelstraße und Postbrookstraße,

- g) im Stadtpark Lehe sowie im Saarpark Lehe,

- h) in der Grünanlage Holzhafen Geestemünde,

- i) auf den städtischen Friedhöfen,

- j) im Stadtwerkewald Leherheide.

Aus den beigefügten Kartenausschnitten (Anlage 1 - 4) ergeben sich die jeweiligen Begrenzungen. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Land Bremen (in der jeweils geltenden Fassung) bleiben hiervon unberührt.“

4. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in den §§ 1 bis 5 enthaltenen Ge- und Verboten über die Tierhaltung zuwiderhandelt,

2. außerhalb der in § 6 genannten Zeiten Altglascontainer benutzt,

3. entgegen § 7 Fackeln abbrennt,

4. entgegen § 8 Lagerfeuer, Osterfeuer und sonstige auf Brauchtum oder Kult beruhende Feuer abbrennt, ihnen umweltschädigende Stoffe beifügt oder als Brandgut verwendet,

5. entgegen § 9 die dort genannten Stoffe befördert,

6. a) entgegen § 10 Kinder zum Betteln missbraucht;

- b) entgegen § 10 aggressiv bettelt, indem insbesondere Personen bedrängt, festgehalten oder berührt werden,

7. entgegen § 11 die dort genannten Einrichtungen bemalt, beschreibt, beschmiert oder beklebt,

8. entgegen § 12 Sport- und Spielplätze oder andere Plätze verunreinigt,

9. den in § 13 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,

10. entgegen § 14 Wildtauben, verwilderte Haus- tauben oder Möwen füttert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 10. Februar 2010

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

gez. Schulz
Oberbürgermeister









